

RAUE

Delegation und Substitution bei  
Gesundheitsangeboten in Drogerien,  
Supermärkten und über Online-Plattformen

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht

Dr. Katharina Wodarz

14. April 2026

# I. Einführung

## Agenda

Ärztenschaft

### Bundesärztekammer warnt vor medizinischer Diagnostik in Drogerien

Montag, 19. Januar 2026

**BZ** DIE STIMME BERLINS

8°C Eine Marke von Bild

LIVE Startseite Berlin Brandenburg Meinung Polizei Ich und Berlin Berlin-Sport Sport **Deutschland** Welt Unterhaltung

12.11.2025, 06:34 Uhr

Praxis in der Filiale

### Bei Kaufland gibt es jetzt auch Krankenschreibungen!

„Mammobile“

### Brustkrebs-Früherkennung auf Rädern

**RAUE**

II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

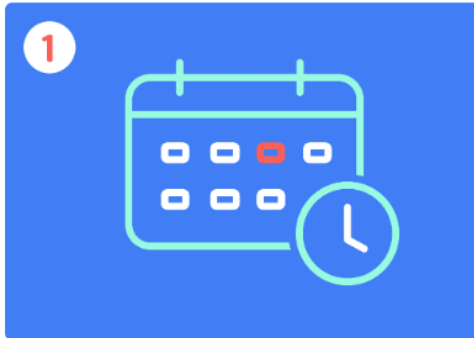
# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Gestaltung des Angebots (1)



DM-Markt Karlsruhe (Kaiserstraße 146)

### Blutanalyse von Aware bei dm – so geht's



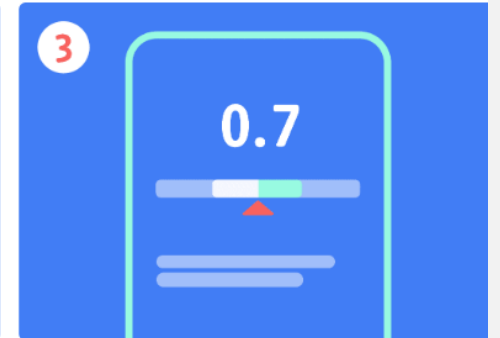
#### Schritt 1

Wähle auf der Aware-Website oder in der Aware-App Deinen bevorzugten dm-Markt und Dein gewünschtes Testpaket aus und buche einen Termin bei dm. Du kannst Deinen Termin auch direkt im dm-Markt buchen, sofern er diese Leistung anbietet. Zusätzlich sind auch spontane Termine ohne Anmeldung möglich.



#### Schritt 2

Die venöse Blutentnahme erfolgt diskret durch medizinisch geschultes Aware-Fachpersonal in einem eigens dafür geschaffenen Bereich im dm-Markt. Dauer: ca. 10 Min.



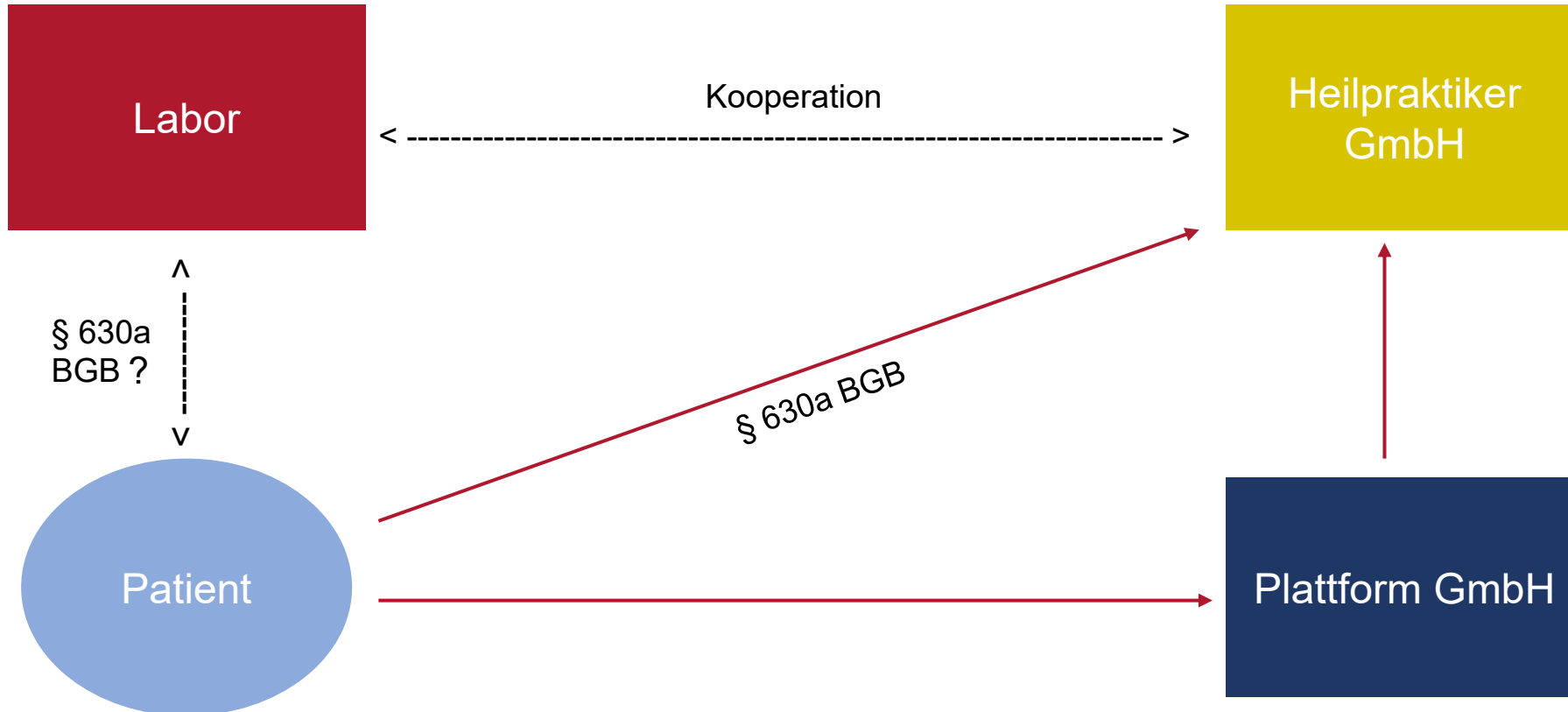
#### Schritt 3

Nach max. 2 Werktagen erhältst Du Deine Ergebnisse bequem in der Aware-App – inkl. Erklärung & Auswertung und der Möglichkeit, Deine Werte im Zeitverlauf zu verfolgen. Optional kannst Du eine ärztliche Nachbesprechung per Telemedizin buchen.

<https://www.dm.de/services/gesundheitsdienstleistungen/aware>

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Gestaltung des Angebots (2)



# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (1)

### Rechtsrahmen

#### 1. Heilkunde

- § 1 HeilprG:

„(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

- „Heilkunde“ umfasst **alle Heilbehandlungen**, die nach allgemeiner Auffassung im Hinblick auf das **Ziel**, die **Art** oder die **Methode** der Tätigkeit ärztliche Fachkenntnisse erfordern oder gesundheitliche Schäden verursachen können (BVerwG)



### Bewertung

#### Venöse Blutentnahmen

- Venöse Blutentnahmen und die anschließenden Laboruntersuchungen gelten als **heilkundliche Leistungen**, auch wenn sie für gesunde Menschen zum Zwecke der Prävention oder der sog. „Lifestyle-Diagnostik“ erbracht werden.
- **Ordnungsrechtliche Arztvorbehalte** gibt es – unabhängig von § 15 SGB V – nur vereinzelt (zB § 7 GenDG).
- **Ärztliche Leistungen** können daher **sehr weitgehend durch Heilpraktiker erbracht werden (Substitution)**. Anders als für Ärzte gibt es für Heilpraktiker keine gesetzlichen Vorgaben für die Berufsausübung

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (2)

### Rechtsrahmen

#### 2. Verbot der Ausübung von Heilkunde „im Umherziehen“

- § 3 HeilprG:

„Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen “

- BGH, Urt. v. 6.11.1981, I ZR 158/79, juris

Die **Grundsätze des ärztlichen Berufsrechts** können **auch für die Berufsausübung von Heilpraktikern** herangezogen werden,

„soweit die **Einhaltung dieser Grundsätze** auch durch die Heilpraktiker einer einheitlichen und gefestigten Standesüberzeugung der Heilpraktikerschaft entspricht“ (Rn. 16)



### Bewertung

- Heilpraktiker müssen – ebenso wie Ärzte – ihre **Tätigkeit in einer Niederlassung** ausüben.
- Eine **stundenweise Anmietung** von Praxisräumen bei bestehendem Bedarf ist **keine Niederlassung** i.S.d. § 3 HeilprG (LG München, Urt. v. 12.09.2013, 6 S 5452/13, juris Rn. 18)
- Heilpraktiker dürfen ebenso wie Ärzte über ihre Niederlassung (Praxissitz) hinaus **an weiteren Orten tätig** sein.

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (3)

### Rechtsrahmen

#### 3. Trennung von heilkundlichen und gewerblichen Leistungen

- Für Heilpraktiker: **Kein ausdrückliches Gebot** der **Trennung von heilkundlichen und gewerblichen Leistungen**, wie es für Ärzte in § 3 MBO-Ä verankert ist
- Auch Ärzte können Reisepraxen in den Räumen eines Outdoor-Einzelhandelsgeschäfts betreiben, wenn trotz der räumlichen Nähe die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Einzelhändler hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt

(KG Berlin, Ur. v. 21.06.2016, 5 U 114/15, juris Rn. 93 ff).



### Bewertung

- Es ist daher eine **Frage der konkreten Gestaltung im Einzelfall**, ob eine räumliche Zusammenarbeit von Arzt bzw. Heilpraktiker und einem gewerblichen Einzelhändler zulässig ist oder nicht.
- **Für Ärzte gelten aber aufgrund der Vorgaben des Berufsrechts und des Vertragsarztrechts strengere Anforderungen als für Heilpraktiker.**

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (4)

### Rechtsrahmen

#### 4. Kooperationsverbot, § 29a MBO-Ä

- § 29a MBO-Ä:

„(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, **zusammen mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln.** Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist **zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche** der Ärztin oder des Arztes und des Angehörigen des Fachberufes **klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.**“

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (5)

### Bewertung „Gemeinsame Untersuchung und Behandlung“? Denkbare Gestaltungen:

- **Heilpraktiker** können **im Rahmen ihres eigenen Behandlungsvertrages** mit dem Patienten Blutentnahmen durchführen und bei einem Facharzlabor Laboruntersuchungen anfordern.

Nach **§ 5 Abs. 5 MTBG** dürfen „Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, [von MTL] auch auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden.“

» In diesem Fall schließt der Patient **Behandlungsverträge** mit dem Heilpraktiker **und** dem **Facharzlabor**.
- **Heilpraktiker** können als **unter der Aufsicht** eines Arztes stehende **Hilfskraft** tätig werden. Die **Aufsicht** bei der Blutentnahme **erfordert** aber die **Anwesenheit** oder zumindest die **kurzfristige persönliche Erreichbarkeit** des Arztes. Das erfordert eine gewisse räumliche Nähe des Arztes zum Behandlungsort. Die Anwesenheit des Arztes via Telemedizin oder eine ständige telefonische Verfügbarkeit erfüllen nicht die Anforderungen an eine ärztliche Überwachung (BayVGH, Beschl. v. 9.10.2025, 21 ZB 24.1347 – juris Rn. 32 ff.)

» In diesem Fall schließt der Patient (**nur**) einen **Behandlungsvertrag** mit dem **Facharzlabor**. Für **GKV-Patienten** ist ein solcher **direkter Behandlungsvertrag** aufgrund der **Überweisungsbindung (§ 13 Abs. 4 BMV-Ä)** **nicht möglich**.
- Heilpraktiker beauftragen im Rahmen ihrer eigenen Behandlung ein externes Labor als „technischen Dienstleister“ mit der Durchführung der Laboranalyse.

» In diesem Fall kommt zwischen Patient und Labor **kein separater Behandlungsvertrag** zustande.

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (6)

### 5. Abrechnung und Preisgestaltung

- Die GOÄ ist für ambulante ärztliche Leistungen zwingendes Preisrecht. Ärzte dürfen keine Pauschalpreise anbieten, grundsätzlich keine Vorabzahlungen verlangen und müssen eine GOÄ konforme Rechnung ausstellen (§ 12 GOÄ). Das gilt auch für ärztliche Leistungen, die durch Unternehmen erbracht werden (BGH, Urt. v. 4.04.2024, III ZR 38/23).
- Für Heilpraktiker gibt es dagegen kein zwingendes Preisrecht; sie sind in der Honorargestaltung also frei.
- Ärzte sind an die GOÄ gebunden, wenn sie Leistungen unmittelbar gegenüber Patienten erbringen und abrechnen.
- Dagegen besteht grundsätzlich keine Bindung an die GOÄ, wenn Ärzte Leistungen auf Grundlage von Kooperationen für andere Unternehmen erbringen („B2B-Leistungen“; BGH, Urt. v. 12.11.2009, NJW 2010, 1148).

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (7)

### 6. Weitere Vorgaben

- **§ 27 Abs. 3 MBO-Ä**

„Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt“

# II. Blutanalysen in Drogeriemärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (8)

### Fazit

- Angebote für Blutanalysen in Supermärkten durch Heilpraktiker, die eine Blutentnahme durchführen und bei der Durchführung der Laboruntersuchungen auf Facharztlabore zurückgreifen, sind ein Novum.
- Die rechtliche Bewertung hängt von der konkreten Gestaltung der Angebote und der Vertragsbeziehungen ab. Rechtsprechung gibt es bislang nicht.
- Die Angebote offenbaren eine Schieflage bei der Erbringung von Laboruntersuchungen durch Laborfachärzte einerseits und Heilpraktiker andererseits.

**RAUE**

III. „Medical Rooms“ in Supermärkten

# III. „Medical Rooms“ in Supermärkten

## Gestaltung des Angebots



# III. „Medical Rooms“ in Supermärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (1)

- **Berufsrechtliche Vorgaben, § 7 Abs. 4 MBO-Ä:**

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützende einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

- **Vertragsarztrechtliche Vorgaben**

- **Anlage 31 BMV-Ä** – allgemeingültige Voraussetzungen für eine telemedizinische Durchführung von Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung
- **Anlage 31b BMV-Ä** – Anforderungen an die technischen Verfahren zur Durchführung von Videosprechstunden

Nach § 1 Abs. 2 Anl. 31b BMV-Ä ist Videosprechstunde eine „synchrone Kommunikation über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, z.B. durch eine Bezugsperson, im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Vertragsarzt dem Patienten anbieten kann.“
- **Anlage 31c BMV-Ä** – Vereinbarung über die Anforderungen für die Sicherung der Versorgungsqualität von telemedizinischen Leistungen

# III. „Medical Rooms“ in Supermärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (2)

- **Abgrenzung Assistenzleistungen vs. delegierte ärztliche Leistungen**
  - Vgl. § 129 Abs. 5 h SGB V zu Maßnahmen „assistierten Telemedizin“ in Apotheken. Maßnahmen sind insbesondere
    - „die Beratung zu ambulanten telemedizinischen Leistungen,
    - die Anleitung zu der Inanspruchnahme ambulanter telemedizinischer Leistungen,
    - die Durchführung einfacher medizinischer Routineaufgaben zur Unterstützung anlässlich einer ärztlichen telemedizinischen Leistung [...]“

# III. „Medical Rooms“ in Supermärkten

## Rechtsrahmen und Bewertung (3)

### Fazit:

- Das Angebot von „Medical Rooms“ ist ein Angebot von ärztlichen Leistungen im Wege der Telemedizin.
- Es handelt sich weder um eine Substitution noch um eine Delegation ärztlicher Leistungen.
- „Medical Rooms“ sind eine technische Infrastruktur zur Inanspruchnahme von telemedizinischen Leistungen.

**RAUE**

IV. „Mammobil“ – mobiles  
Mammographie-Screening

# IV. „Mammobil“ – mobiles Mammographie-Screening

## Gestaltung



[https://www.mammo-hessen-nord.de/mammobile/mammobil\\_esw/](https://www.mammo-hessen-nord.de/mammobile/mammobil_esw/)

# IV. „Mammobil“

## Rechtsrahmen und Bewertung (1)

- **Delegation ärztlicher Leistungen nach MTBG**

- **§ 5 Abs. 2 MTBG:**

„Die folgenden Tätigkeiten dürfen auf dem Gebiet der Humanmedizin nur von Medizinischen Technologinnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie ausgeübt werden:

1. technische Durchführung und Beurteilung der Qualität der Ergebnisse der radiologischen Diagnostik und anderer bildgebender Verfahren einschließlich Qualitätssicherung sowie Verabreichung von Pharmaka für die bildgebenden Verfahren nach ärztlicher Anordnung,
2. technische Durchführung der Strahlentherapie sowie Mitwirkung bei der Erstellung des Bestrahlungsplanes und dessen Reproduktion an der Patientin oder am Patienten einschließlich Qualitätssicherung,
3. technische Durchführung der nuklearmedizinischen Diagnostik und Therapie einschließlich Qualitätssicherung sowie Verabreichung von Radiopharmaka für nuklearmedizinische Standarduntersuchungen nach ärztlicher Anordnung,
4. Durchführung physikalisch-technischer Aufgaben in der Dosimetrie und im Strahlenschutz in der radiologischen Diagnostik, in der Strahlentherapie und in der Nuklearmedizin sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse.

Das Strahlenschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

# „Mammobil“

## Rechtsrahmen und Bewertung (2)

- **§ 6 Abs. 1 Nr. 5 MTBG**

„Die in § 5 Absatz 1 bis 4 den Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen vorbehaltenen Tätigkeiten können auch von folgenden Personen unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden: [...]

1. Personen, die aufgrund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeiten verfügen, sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

5. Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, die, ohne nach den Nummern 1 bis 4 berechtigt zu sein, **unter Aufsicht und Verantwortung einer der in Nummer 1 genannten Personen tätig werden.**“

# „Mammobil“

## Rechtsrahmen und Bewertung (3)

- **Aufsicht bei Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung**

§ 2 Abs. 3 Brustkrebs-Früherkennungsverordnung:

„(3) Das **Erfordernis der ständigen Aufsicht** nach § 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Strahlenschutzverordnung **gilt** bei der technischen Durchführung der Untersuchung zur Brustkrebsfrüherkennung **als erfüllt, wenn**

1. die aufsichtführende Person nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung die Aufsicht **in räumlicher Nähe zum Ort** der technischen Durchführung ausübt **oder**

2. gewährleistet ist, dass

a) eine **jederzeitige Kommunikationsmöglichkeit** zwischen der aufsichtführenden Person nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung und der beaufsichtigten Person nach § 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Strahlenschutzverordnung besteht,

b) **jederzeitiger elektronischer Zugriff** der aufsichtführenden Person nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung auf folgende Daten technisch sichergestellt ist:

aa) alle physikalisch-technischen Parameter, die für die Bilderzeugung und die Bildqualität maßgeblich sind, insbesondere die Parameter, die zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person erforderlich sind, und

bb) sämtliche digitale Bilddaten in Befundungsqualität und

c) die beaufsichtigte Person nach § 145 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Strahlenschutzverordnung innerhalb der letzten zwölf Monate bei mindestens 700 Frauen Röntgenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung unter Aufsicht nach Satz 1 Nummer 1 technisch durchgeführt hat.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c muss nur einmal zu Beginn der Aufsicht nach Satz 1 Nummer 2 vorliegen.

# „Mammobil“

## Rechtsrahmen und Bewertung (4)

### Fazit:

- „Die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der ständigen Aufsicht im Bereich der Brustkrebsfrüherkennung wird [...] beseitigt. Der technische Fortschritt wird in Form einer **zeitgemäßen Ausgestaltung der ständigen Aufsicht** unter Nutzung digitaler Kommunikations- und Datenübertragungsmöglichkeiten aufgegriffen.“ (Begründung Referentenentwurf)
- Vorbild auch für weitere Regelungen zur Flexibilisierung der Aufsicht?

**RAUE**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# RAUE

**Dr. Katharina Wodarz, Partnerin**

+49 30 818 550 333

[katharina.wodarz@raue.com](mailto:katharina.wodarz@raue.com)

Raue Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Rechtsanwältinnen mbB

Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

T: +49 30 818 550 0

F: +49 30 818 550 100

[info@raue.com](mailto:info@raue.com)